

AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3038 vom 28. August 1984

AR Gerichte, 1984-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1988_3038

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3038 du 28 août 1984

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3038 del 28 agosto 1984

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3037, 3038 das Gerät wieder zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung aus Kaufvertrag ist damit nicht zustande gekommen und die Klage der Verkäuferin abzuweisen. OGer 25.11.1986 (RBer 1986/87, S. 29) 3038 K a u f a

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3037, 3038 das Gerät wieder zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung aus Kaufvertrag ist damit nicht zustande gekommen und die Klage der Verkäuferin abzuweisen. OGer 25.11.1986 (RBer 1986/87, S. 29) 3038 Kauf auf Probe. Anwendbares Recht im Falle eines Kaufs zwischen österreichischem Lieferanten und schweizerischem Besteller. Die Gerichtspraxis ist bei der Annahme einer verbindlichen Einigung der Parteien über das anwendbare Recht (Rechtswahl) sehr zurückhaltend (Vischer, Internationales Privatrecht, Bd. I, 1969, S. 511 ff., namentlich S. 666). Die übereinstimmende Berufung der Parteien auf einheimisches Recht gilt nicht als Rechtswahl, da in der Regel der bewusste Wille zur Rechtswahl nach eingeleitetem Verfahren fehlt (Vischer, a.a.O., S. 668, mit Hinweis auf BGE 87 II 200). Auch vorliegend haben sich die Parteien zwar übereinstimmend auf schweizerisches Recht berufen, dann aber auch wieder auf andere Faktoren (Lieferbedingungen der Verkäuferin usw.) hingewiesen, so dass nicht von einer Rechtswahl im engeren Sinn gesprochen werden kann. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts ist bei Kaufverträgen der Wohnort des Verkäufers für die Rechtsanwendung massgebend. Die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung der Kaufsache wird als typische, das anwendbare Recht bestimmende Leistung betrachtet (Vischer, a.a.O., S. 672/73; vgl. das Haager Abkommen betr. das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955, dem allerdings nur die Schweiz, nicht auch Österreich beigetreten ist [SR 0.221.211.4], Art. 3, BGE 108 II 444, 101 II 84 Erw. 1). Es ist somit österreichisches Privatrecht anzuwenden. OGer 28.8.1984 (RBer 1984/85, S. 33) 393

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.